

Seite des Augusteums errichtet, die Räume der akademischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden in sich vereinigt.

Das Universitäts-Gericht.

Unter den Rechten und Freiheiten, welche der Universität Leipzig schon bei ihrer Gründung verliehen und zugestanden wurden, nahm der Sitte der Zeit nach die eigne Gerichtsbarkeit eine der wichtigsten Stellen ein. In einer Zeit, welche das besondere Leben der einzelnen Stände und Gliederungen des Volkes mit Vorliebe pflegte, erschien die Immunität von dem Einflusse fremder Gerichtsbarkeit für jeden derartigen Kreis als ein natürliches Erforderniß, und zugleich lehnten sich solche Specialgerichte an den alten germanischen Grundsatz: daß Jeder nur von seines Gleichen zu richten sei, sowie an die rechtspolitische Betrachtung an, daß nur von den Standesgenossen ein genaues Verständniß und eine umsichtige Berücksichtigung der eigenthümlichen Beziehungen und Richtungen des Standes sich erwarten lasse. Der Universität Leipzig wurde die eigne Gerichtsbarkeit schon durch die Bestätigungsbulle Papst Alexander's V. verliehen*) und wiederholt von den Landesfürsten und von den Bischöfen zu Merseburg bestätigt. Sie erstreckte sich über alle Glieder der Universität (supposita), Lehrer, Studirende, Ausstudirte, solange sie in der Stadt wohnten und kein anderes Forum erlangt hatten, wodurch sich der Begriff der Akademiker bildete, zu denen fast Alle gerechnet wurden, die in Leipzig einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf betrieben, und wodurch sich allerdings das Band zwischen der Universität und ihren Schülern in einer Weise verlängerte und festigte, aus der für beide Theile wohlgeschätzte Vortheile erwuchsen.**) Die Gerichtsbarkeit der Universität war auch insofern unbeschränkt, als die Universität, der Richtung der Zeit gemäß, selbst die Ordnungen und Gesetze bestimmte, nach welchen die gerichtlichen Entscheidungen zu fällen waren. (Hierher gehörten u. A. die von dem Nationale magnum erlassenen Strafbestimmungen, die Polizei- und Kleiderordnungen vom 10. Aug. 1673, das noch vom 20. Nov. 1729 datirende Statut über die Erbfolge des Eheweibes in die Verlassenschaft des Mannes.)

Die Handhabung der Jurisdiction gehörte zu den Functionen des Rectors. Nach den ältesten Statuten wurde er dabei von acht Rätthen (Consiliarii et judiciales), deren aus jeder Nation zwei erlesen wurden, welche der Rector aus sechs ihm vorgeschlagenen Candidaten auswählte, und unter denen sich jederzeit der Rector befand, unterstützt. In besonders wichtigen Fällen, die jedoch dem Ermessen des Rectors überlassen waren, berief er die Nationalversammlung, als die Vertretung der gesammten Universität. Erst im 16. Jahrhunderte scheint man es

*) Auch die peinliche Gerichtsbarkeit übte sie schon im 15. Jahrh., noch ehe ihr dieselbe vom Bischof Thilo von Merseburg ausdrücklich zuerkannt, ja, vielleicht vom Papst Sixtus IV. 1481, jedenfalls vom Papst Leo X. 1519, auf drei Tagereisen ausgedehnt wurde, welche letztere Befugniß jedoch 1638 abgeschafft wurde. Compactate mit dem Rathe der Stadt, dergleichen 1416, 1580, 1582, 1603, 1665, 1666, zuletzt 30. Juni 1721, geschlossen wurden, bestimmten das Verhältniß näher und sicherer.

***) Die Erinnerung des Verhältnisses wird jetzt wenigstens noch dadurch erhalten, daß die Universität von ihren reichen, größtentheils aus Stiftungen solcher Akademiker entstandenen Armenfonds wesentlich auch solche Arme und ihre Relicten bedenkt, die in früheren Zeiten zu dem engeren Verbande der Universität gehört haben würden, und damit der Stadt manche Armenlast abnimmt.